

FB 53.1711.01.52.02.03

Umweltverträglichkeit;

Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorhaben: Wiederherstellung der Biogasverbrennung im Kessel 5

Antragsteller: Südzucker AG

Grundstück: Flnr. 1381; Gemarkung 97199 Ochsenfurt

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Vorhabenbeschreibung:

Die Zuckerfabrik Ochsenfurt befindet sich in der Markbreiter Straße 74 in 97199 Ochsenfurt. Sie liegt östlich des Stadtzentrums am südlichen Ufer des Mains. Das Gelände wird nördlich durch den Main, westlich durch Gewerbebetriebe, östlich durch die Südtangente und südlich durch die Anlagen der Deutschen Bahn begrenzt. Die Änderungen der Anlage erfolgen auf den Flurstücken 1381, 1381/1 und 1338 der Gemeinde Ochsenfurt.

Die Südzucker AG betreibt auf dem Betriebsgelände in Ochsenfurt den Kessel Nr. 5 mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 13,7 MW als Nebenanlage zur Zuckerfabrik. Der Kessel 5 erzeugt Prozessdampf für die angrenzenden Anlagen zur Herstellung von Zucker.

Genehmigt wurde der Kessel 5 im Jahr 1999 für Erdgas und Heizöl leicht. Die erstmalige Genehmigung der Nutzung von Biogas aus der betriebseigenen Abwasseranlage folgte im Jahr 2002 (Bescheid vom 30.08.2002, Az: 26-170 Och 1/02). Mit Bescheid vom 30.10.2014 (Az: FB 23.3-170-Och 1/99, Nr. II) wurde der Anzeige des Betreibers vom 05.08.2014 stattgegeben, dass auf die Nutzung von Biogas aus der betriebseigenen Abwasseranlage verzichtet wird und zukünftig wieder nur Erdgas und Heizöl leicht eingesetzt wird.

Aus betriebstechnischen Überlegungen und um die Primärenergienutzung (Erdgas) weiter einzusparen soll das Biogas aus der betriebseigenen Abwasseranlage so effizient wie möglich eingesetzt werden. Daher soll erneut die Möglichkeit geschaffen werden das in der Abwasseranlage entstehende Biogas in Kessel 5 zu nutzen. Der Kessel 6 soll im Zuge dessen stillgelegt werden (dies erfolgt in einer separate Anzeige gemäß § 15 BImSchG).

Die energetische Nutzung des Biogases in Kessel 4 bleibt davon unberührt. Um den ursprünglichen (genehmigt durch den damaligen Bescheid vom 30.08.2002, Az: 26-170 Och 1/02) Zustand des Brenners im Kessel 5 wiederherzustellen sind lediglich kleinere mechanische Umrüstungsmaßnahmen notwendig. Die Umrüstungen betreffen im Einzelnen:

- Wiederanschluss der vorh. Biogaslance am Brenner 1
- Aufstellen eines Aktivkohlefilters (Entschwefelung des Biogases)

Zukünftig soll Biogas zusammen mit Erdgas lediglich im Brenner 1 verfeuert werden. Die Feuerung des Kessels wird entweder mit HEL oder mit Erdgas oder mit dem Erdgas-Biogas-Gemisch betrieben und insgesamt so gesteuert, dass die maximale Feuerungswärmeleistung von 13,7 MW nicht überschritten wird.

Der Wiederanschluss der Mischfeuerung (Gas/Biogas) an die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage erfolgt über bereits bestehende Rohrleitungen, die um ca. 30 m im Kesselhausgebäude verlängert wird. Im Zuge der Wiederherstellung der Mischfeuerung wird die Sicherheitstechnik von Brennern und Kessel zum Teil erneuert. Die Steuerung wird komplett erneuert. Weitere Anpassungen des Kessels oder Veränderungen an bestehenden Anlagen sind nicht erforderlich. Durch die Entschwefelungsanlage (Aktivkohlefilter) vor der Biogaseinspeisung in Kessel 5, kann der im Biogas enthaltende Schwefel auf ein Minimum reduziert werden (Reduktion um ca. 95%), dadurch wird sichergestellt, dass sich die SO_x-Emissionen im Vergleich zur bisherigen Biogasnutzung in Kessel 6 nicht erhöhen. Die Aktivkohlefilter werden im Bereich der Abwasseranlage (Denitrifikationsbecken) aufgestellt (2 x 7 m³).

Merkmale des Vorhabens:	
Anlage 1 zum UVPG	Nummer 7.25 A Wesentliche Änderung
Art der Anlage, Art der verwendeten Stoffe und Technologien	Anlage gemäß 7.24.1 Anlage 1 der 4. BImSchV
Leistungsgröße, Energiebedarf bzw.-verbrauch	Produktionsmenge 2.6000 t Zucker/ Tag
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	-
Geschätzte Neuversiegelung in ha	-
Umfang der baulichen Anlagen/ Tätigkeiten einschließlich Umfang der Erdarbeiten und Abrissarbeiten	-
Geschätzte Dauer der Bauzeit	2 Monate
Vorhaben ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG	Betriebsbereich Abwasseranlage; Betriebsbereich Kesselhaus
Sonstige relevante Merkmale	-

Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen können?			
Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen	Es entstehen keine zusätzlichen Schad- oder Geruchsimmissionen	Nein	
Erhöhung der Lärmimmissionen	Keine Änderung der Lärmsituation	Nein	
Erhöhung des Verkehrsaufkommens	Keine Änderung der Verkehrssituation	Nein	
Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc.	Keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Nein	
Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser	Es erfolgen keine Veränderungen in Bezug auf das Grundwasser oder Oberflächenwasser	Nein	
Änderungen an Gewässern	Es erfolgen keine Veränderungen in Bezug auf das Grundwasser oder Oberflächenwasser	Nein	
Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Bodenveränderungen	Keine Änderung	Nein	
Klimatische Veränderungen z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderungen des Kleinklimas	Keine Änderung	Nein	
Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc.	Nicht vorgesehen	Nein	
Anfall von Abfällen bei Bau und Betrieb	Aktivkohle aus der Entschwefelung wird ordnungsgemäß entsorgt		Ja
Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm-, Schadstoffemissionen etc. während des Baus	Keine Bautätigkeit. Maßnahme im Umfang von regelmäßiger Instandhaltung	Nein	
Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs, insb. Im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien bzw. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO	Kein störfallrelevantes-Anlagenteil	Nein	
Erschütterungen, Licht, Wärme	Nicht gegeben	Nein	
Elektromagnetische Wirkungen	Nicht gegeben	Nein	
Gefahr von Legionellen Bildung	Nicht gegeben	Nein	
Sonstige Merkmale, die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können	Nicht gegeben	Nein	

Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sei?	Nicht gegeben	Nein	
Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Aufstellen eines Aktivkohlefilters (Entschwefelung des Biogases). Durch die Entschwefelungsanlage vor der Biogaseinspeisung in Kessel 5, kann der im Biogas enthaltene Schwefel auf ein Minimum reduziert werden (Reduktion um ca. 95 %), dadurch wird sichergestellt, dass die SOx-Emissionen im Vergleich zur bestehenden Biogasnutzung in Kessel 6 sich nicht erhöhen.		
Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Siehe Stellungnahme TÜV Süd vom 27.05.2024: Insgesamt gesehen ergibt sich eine Reduzierung der zulässigen Emissionsmassenströme durch den Mischbetrieb Erdgas/ Biogas im Kessel 5; wenn hierdurch der Betrieb des Kessels 6 nicht mehr erforderlich ist. Auf die anderen Schutzgüter insgesamt keine Auswirkung bzw. Änderung.		

Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. Folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen?			
Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	Regionaler Grünzug vorhanden (Main) in ausreichendem Abstand zum Vorhaben		Ja
Ausschließend oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete	Der Standort liegt weder innerhalb noch angrenzend zu einem Wohngebiet	Nein	
Öffentlich genutzte Gebäude?	Ausreichender Abstand: Ca. 400 m südlich und ca. 230 m nördlich nächste Wohnbebauung		Ja
Wichtige Verkehrswege	Keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens	Nein	
Liegt das Vorhaben im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder hat das Vorhaben mit einem Betriebsbereich einen gemeinsamen Einwirkungsbereich?	Der Betriebsbereich des Werkes unterliegt der „unteren Klasse“ der Störfallverordnung		Ja
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	-	Nein	
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	-	Nein	
Flächen für die Entsorgung, z.B: Altlasten, Altablagerungen, Deponien	-	Nein	
Flächen für die Versorgung	-	Nein	
Sonstige Nutzung/ Sachgüter	-	Nein	

Standort des Vorhabens: Belastbarkeit der Schutzgüter			
Schutzgüter	Art und Umfang der Betroffenheit	Betroffenheit	
		Nein	Ja
Natura 2000-Gebiete (nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG)	-	x	
Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG)		x	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (nach § 24 BNatSchG i.V.m Art. 13 BayNatSchG)		x	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (nach §§ 25 und 26 BNatSchG i.V.m Art. 14 BayNatSchG)		x	
Naturdenkmäler (nach § 28 BNatSchG)		x	
Geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen (nach § 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG)		x	
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)		x	
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Überschwemmungsgebiet Main		x
Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		x	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG		x	
Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler		x	

Gesamteinschätzung:

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens, insb. der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der genannten Vorbelastung:

- Menschen: Keine Beeinträchtigungen
- Tiere und Pflanzen: Keine Beeinträchtigungen
- Boden: Keine Beeinträchtigungen
- Gewässer: Keine Beeinträchtigungen
- Atmosphäre/ Luft: Keine Verschlechterung. Die aktuell genehmigte Emissionssituation ändert sich nicht. Das Biogas, das aktuell in Kessel 6 verbrannt wird, soll lediglich in Kessel 5 verbrannt werden. Mit der geplanten Stilllegung des Kessels 6 und der Entschwefelungsanlage wird sich die Emissionssituation am Standort verbessern.

Es werden keine schützenswerten und geschützten Gebiete in Anspruch genommen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Prüfung durch die Fachstellen:

Gewerbeaufsichtsamt:

Nach überschlägiger Prüfung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung des im Rahmen unserer Zuständigkeit in Anlage 4 zum UVPG genannten Kriteriums (Nr. 4b Schutzgüter (menschliche Gesundheit), insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien) ist aus Sicht der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Technischer Immissionsschutz:

Dem Beteiligungsschreiben vom 08.07.2024 kann entnommen werden, dass für dieses Vorhaben gemäß Nr. 7.25 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung notwendig ist. Zudem wurde aufgeführt, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung entsteht.

Durch den Umbau ist mit keinen Auswirkungen hinsichtlich der Beurteilungspegel der Anlage und der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu rechnen. Es werden keine relevanten Lärmemittenten im Außenbereich errichtet. Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist der Betreiber verpflichtet die Vorgaben der 44. BImSchV einzuhalten. Wenn diese eingehalten werden ist von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Der Kessel 6, der mit dem Bescheid von 1984 genehmigt wurde, hätte aufgrund der alten Technik ein schlechteres Emissionsverhalten und würde nach Aussage des Betreibers (Ortseinsicht vom 25.07.2024) die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV derzeit nicht einhalten.

Der Kessel 6 soll nach dem Umbau des Kessels 5 stillgelegt werden. Durch das Vorhaben sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn durch den Betreiber die in der Genehmigung genannten Auflagenvorschläge eingehalten werden.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Aus Sicht der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ist eine UVP aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Auflagen sind nachteilige Auswirkungen auf Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) nicht zu erwarten.

Unter Naturschutzbehörde:

Mit dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie dem Natura-2000-Gebietsschutz besteht Einverständnis.

Bauamt:

In Bezug auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wird mitgeteilt, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht das Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu bewerten ist.

Von einer Betroffenheit des Belangs ist im vorliegenden Fall auszugehen. Die Änderung der Anlagen der Zuckerfabrik findet im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB statt, im Siedlungsbereich der Stadt Ochsenfurt.

Mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen, da die Maßnahme nur zugelassen werden kann, wenn sie sich in die nähere Umgebung im Sinne von § 34 BauGB einfügt und insbesondere auch das Gebot der Rücksichtnahme erfüllt. Die zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen enthalten keine Hinweise, die gegen ein Einfügen sprechen.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vorliegend hat die Prüfung ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Würzburg, 23.09.2024
Landratsamt Würzburg
Fachbereich 53

Müller